

Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Stand 13.04.2023

Rechtsvorschriften in Bezug auf Paragraf 7.4:

Die gültigen und einzuhaltenden Gesetze können auf Natlex Database of national labour, social security and related human rights legislation) Webseiten eingesehen werden. Siehe hierzu: ILO Country profiles, Austria: "Equality of opportunity and treatment", weblink:

https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.listResults?p_lang=en&p_country=AUT&p_count=1088&p_classification=05&p_classcount=44; parallel bietet das österr. Rechtsverzeichnis Zugang zu relevanten Daten: www.ris.bka.gv.at

Zu Punkt 7.4.1 im Allgemeinen:

- A) Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG, BGBl. Nr 66/2004) regelt im 1. Teil (§1-15) die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Arbeitswelt, im 2. Teil (§16-29) die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religionen oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und im 3. Teil (§30-40) die Gleichbehandlung ohne das Geschlecht und der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
- B) Das Gleichbehandlungsgesetz im Bereich des Bundes (B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993) regelt in den § 1 und 2 ebenfalls die Gleichbehandlung innerhalb einer Beschäftigung (inkl. Lehrlinge), im § 3 die Gleichbehandlung von Mann und Frau, im § 4 das Gleichbehandlungsgebot und in den § 13 ff die Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen sowie in § 22 die Gleichbehandlungskommission und in § 26 die Einrichtung eines Gleichbehandlungsbeauftragten.
- C) Im Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichberechtigungsanwaltschaft (GBK/GAW-G, BGBl. Nr 108/1979) sind die Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Institution geregelt
- D) Landarbeitsgesetz 2021 (LAG, BGBl. 78/2021) betrifft bundesweit die Arbeitnehmer im Sektor der Bereich Land- und Forstwirtschaft

Zu Punkt 7.4.1 zu bestimmten Personengruppen:

- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005), §1 Schutz vor Diskriminierung, §4 Diskriminierungsverbot, §8 Verpflichtungen des Bundes
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr.22/1970) regelt die Beschäftigungspflicht abhängig von der Mitarbeiterzahl (§1) und das Diskriminierungsverbot sowie die Belästigung (§7bf)
- Bundesbehindertengesetz (BBG, BGBl. Nr. 283/1990) regelt über den §13 b-e die Rechtsvertretung durch einen Behindertenanwalt und die Behindertenrechtskonvention (§13 f-l) mit dem Ziel behinderte Menschen bestmöglich am Leben teilhaben zu lassen.
- Mutterschutzgesetz (MSchG)
- Kinder- und Jugendliche (KJBG, KJBG-VO)
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG, BGBl. Nr. 196/1988) regelt die Arbeitskräfteüberlassung (§2 Schutz, §5 Pflichten des Arbeitgebers) ausgenommen der Landarbeiter (siehe D) und beim Bund (siehe B) sowie Ländern und Gemeinden (Ländergleichbehandlungsgesetze und Antidiskriminierungsgesetze).
- Darüber hinaus regelt eine Vielzahl an Verordnungen die Durchführung diverser Gesetze auf Bundes- und Landesebene (z.B Bauarbeiterschutzverordnung (BauV, BGBl. 340/1994).

Durchsetzung und Beratung ist unter www.ris.bka.gv.at ersichtlich!